



## Sonderinformation zum Coronavirus (Covid-19)

### Hilfen für vom Coronavirus betroffene Handels- und Gewerbebetriebe

März 2020

**Die Beeinträchtigung der Wirtschaft durch dieses Virus und die Maßnahmen der Regierung zu dessen Eindämmung werden für viele Handels- und Gewerbebetriebe dramatische wirtschaftliche Auswirkungen haben. Nachstehend geben wir einige Hinweise zum Schutz Ihres Unternehmens:**

#### 1. Achten Sie auf Ihre Liquidität!

Wenn Ihr Unternehmen durch die Maßnahmen der Bundesregierung betroffen ist und Sie zusperren mussten, nutzen Sie die Zeit und erstellen einen kurzfristigen Finanzplan für die nächsten zwei Monate. Welche Zahlungen sind zu tätigen, welche Einnahmen haben Sie zu verzeichnen?

Gibt es Zahlungen, die Sie verschieben können, können Sie mit Lieferanten reden oder Anschaffungen momentan noch zurückstellen?

Eine Vorlage für einen derartigen Finanzplan können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen, wir helfen Ihnen auch gerne bei dessen Erstellung.

#### 2. Personalkosten/Corona-Kurzarbeit

Beginnend mit Montag, 16.3.2020, wird es für von der Schließung betroffene Handels- und Gewerbebetriebe möglich sein, relativ unbürokratisch die Corona-Kurzarbeit zu beantragen.

Diese soll binnen 48 Stunden zum Tragen kommen und einen großen Teil der Personalkosten abdecken. Lesen Sie dazu die Informationen der Arbeiterkammer (AK).

#### 3. Herabsetzung der Vorauszahlung an Einkommen- und Körperschaftssteuer

Auf Grund des Umsatzausfalles werden sich Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen verschieben. Es kann daher notwendig werden, die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer herabsetzen zu lassen.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen hierzu

- die Information des BMF zu den Sonderregelungen betreffend Coronavirus,
- ein Formular für den Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung.

Diesen Antrag auf Herabsetzung können Sie selbst per Fax oder Post an das Finanzamt übermitteln (nicht per e-mail!).

#### 4. Herabsetzung der Vorauszahlung bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS ehemals SVA)

Auch hier können Sie einen Herabsetzungsantrag stellen, um Ihre aktuelle Liquidität zu verbessern. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen Textbausteine und Adressen, wo Sie diese Herabsetzung beantragen können.

#### 5. Stundung der Zahlungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals Gebietskrankenkasse)

##### Stundung der Beiträge, Raten:

Die maximale Stundungsdauer wird von ein auf drei Monate verlängert. Die Ratendauer kann bis auf 18 Monate verlängert werden.

*Letzte Information: Für die Beiträge 02 bis 04/2020 sind keine Stundungsanträge erforderlich, diese sind automatisch gestundet. (Offizielle Bestätigung ausständig).*

##### Nachsicht bei Säumniszuschlägen:

Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag den Unternehmen nachgesehen werden.

##### Aussetzen von Exekutions- und Insolvenzanträgen:

Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

*Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.*

*Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr. Neustadt FN 113262 m*